Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Übertragung von Aufgaben des Versicherungswesens der Gemeinde Ammersbek auf die Stadt Ahrensburg

Präambel

Auf der Grundlage der Beschlussfassungen Gemeindevertretung Ammersbek vom 08. Dezember 2009 gemäß § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 113) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg vom 14. Dezember 2009 gemäß § 28 Nr. 24 GO wird aufgrund des § 18 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H., S 285) und der §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1
Vertragspartner

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird zwischen

der Stadt Ahrensburg,

vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Ursula Pepper

und der

der Gemeinde Ammersbek,

vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Horst Ansén

geschlossen.

§ 2
Gegenstand des Vertrages

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 überträgt die Gemeinde Ammersbek die Sachbearbeitung für das Versicherungswesen auf die Stadt Ahrensburg. Die Prämien und Umlagezahlungen an die jeweiligen Versicherungsgeber sowie die gesamte kassenmäßige Abwicklung verbleibt bei der Gemeinde Ammersbek. Folgende Versicherungsarten werden insbesondere abgedeckt:

   I. Zuständigkeit des Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein,

   Haftpflichtdeckungsschutz, hier insbesondere allgemeine Haftpflichtwagnisse, Versicherungsschutz der Feuerwehr und Billigkeitsentschädigungen sowie

   Kraftfahrtversicherung, hier insbesondere Kfz-Haftpflichtversicherung sowie Kfz-Kaskoversicherungen für Dienstwagen, privateigen anerkannte Kfz und privateigen nicht anerkannte Kfz sowie klassische Minikasko und die Autoinsassenunfallversicherung.

   II. Zuständigkeit der sonstigen Sachversicherungen

   a) Gebäudeversicherung:
   - Leitungswasserschäden
   - Sturmschäden
   - Feuerschäden
   - Glasbruch
   - Einbruchdiebstahl

   b) Elektronikversicherung:
   - Rathaus und Außenstellen
   - Feuerwehr
   - Parkscheine
   - Filmapparate

   c) Sonstige:
   - Jugendgruppenunfallversicherung
   - Ausstellungsversicherung
   - Fahrzeugversicherung für Fremdfahrzeuge

2. Die Gemeinde Ammersbek wird in Versicherungsfragen allgemein beraten. Öffentliche Ausschreibungen werden gemeinsam vorbereitet und ausgewertet.

3. Vorhandene Versicherungsverträge werden auf angemessenen Versicherungsschutz überprüft und mit Handlungsempfehlungen versehen.

4. Schadenregulierungen werden auf sachliche und rechnerische Richtigkeit hin überprüft und für die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung vorbereitet. Die Schäden im Bereich der Versicherungssparten werden entsprechend abgewickelt.

§ 3
Umfang der Aufgaben und Zuständigkeitsübertragung

1. Die Stadt Ahrensburg übernimmt ab dem 1. Januar 2010 die *Sachbearbeitung für das Versicherungswesen.*

2. Die Gemeinde Ammersbek stellt dabei die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 4
Organisation

Die Vertragspartner sind sich einig, dass sie im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben des Versicherungswesens gemeinsam organisatorisches Neuland betreten.

Die Organisation für das Versicherungswesen wird daher im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern weiterentwickelt.

Die Stadt Ahrensburg übernimmt die Sachbearbeitung im Auftrag der Gemeinde Ammersbek im Rahmen der Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein und den besonderen Vertragsbedingungen der jeweiligen Sachversicherungssparte.

Zur Erfüllung der Aufgaben aus diesem Vertrag, insbesondere für die Wertermittlung der versicherten Sachen, stellt die Gemeinde Ammersbek die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Rechtsstreitigkeiten gegen den Versicherungsgeber sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 5
Haftung

Haftungsansprüche der Vertragspartner untereinander, die aus diesem Vertrag heraus entstehen, sind ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6
Kostenerstattung

1. Für die Übernahme der Versicherungssachbearbeitung entsprechend der §§ 2 ff. dieses Vertrages erhält die Stadt Ahrensburg von der Gemeinde Ammersbek als Entschädigung eine jährliche Kostenerstattung, für die durch die Aufgabenerfüllung entstandenen Personal- und Sach- sowie Gemeinkosten in Höhe der gemäß Anlage 1 des Vertrages beigefügten Kostenermittlung, und zwar aufgrund der Kosten für 5% Sachbearbeiterstelle gemäß Entgeltgruppe 9 TVöD.

2. Die Stadt Ahrensburg hat einen Anspruch auf Anpassung der Kostenerstattung, wenn sie nachweist, dass sich die Personal-, Sach- und Gemeinkosten entsprechend der Berechnungsgrundlage laut Gutachten der KGST, „Kosten eines Arbeitsplatzes" erhöht haben.

Augabenübetragung Versicherungswesen von der Gemeinde Ammersbek auf die Stadt Ahrensburg

Kostenermittlung nach KGST 2/ 2009 Kosten eines Arbeitsplatzes

Kosten Sachbearbeiter EG 9/ 0,05 Stelle

Personalkosten 0,05 x 51.900,-	2.595				
Sachkosten 0,05 x 15.600,-	780				
Gemeinkosten 0,05% v. 20% v. 51.900,-	519				
Gesamt/ € p.a.	**3.894**				

Gleiches gilt, wenn der ursprünglich veranschlagte Arbeitsaufwand erheblich vom tatsächlichen abweicht; und zwar länger als 3 Monate. Dieser Anspruch ist mit vierteljährlicher Frist zu Beginn eines Haushaltsjahres geltend zu machen.

3. Die jährliche Kostenerstattung ist zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

§ 8
Inkrafttreten

1. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

2. Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Stadt Ahrensburg, 23.12.2009 Gemeinde Ammersbek, 23.12.2009

STADT AHRENSBURG 6

(Ursula Pepper)
Bürgermeisterin

(Horst Ansén)
Bürgermeister

GEMEINDE AMMERSBEK * KREIS STORMARN * 3